

Sachbearbeitung SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Datum 30.04.2020

Geschäftszeichen SUB V-363/5-Mz

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 26.05.2020 TOP

Behandlung öffentlich GD 147/20

Betreff: Landschaftsschutz Ulm
- Bericht Schutzgebiete
- Bericht Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

Anlagen: 1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete - Städtevergleich (Anlage 1)
1 Übersichtsplan Schutzgebiete (Anlage 2)

Antrag:

Die Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

Christ

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, GM, OB, VGV/GF

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12. Mai 2009 hat die Verwaltung erstmals über die geplante Aktualisierung der geschützten Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände), der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale in Ulm berichtet. In den darauffolgenden Jahren erfolgten weitere Sachstandberichte. Zuletzt in der Sitzung vom 21.05.2019 (GD 174/19).

Nachdem eine regelmäßige Berichterstattung beschlossen ist, wird in diesem Zusammenhang nachfolgend über den aktuellen Sachstand bis April 2020 informiert:

1. Bisherige Ausweisungsverfahren von 2009 bis 2017

2009 wurden die Landschaftsschutzgebiete "Donaustetten" und "Eggingen" sowie 10 Naturdenkmale auf diesen Gemarkungen überarbeitet bzw. neu verordnet.

2010 wurden die Landschaftsschutzverordnungen "Einsingen", "Gögglingen" und "Wiblingen" neu gefasst. Insgesamt 4 Naturdenkmale in diesen Bereichen wurden unter Schutz gestellt bzw. die bestehenden Verordnungen neu gefasst. Ebenfalls wurden die geschützten Landschaftsbestandteile "Einsingen" und "Wiblingen" neugefasst.

2011 erfolgte die Überarbeitung der Landschaftsschutzgebiete "Ermingen", "Grimmelfingen", "Wiblingen" und "Unterweiler" sowie der geschützten Landschaftsbestandteile "Grimmelfingen" und "Wiblingen". Ebenfalls wurden in diesen Bereichen 14 Naturdenkmale neu verordnet oder bestehende Schutzverordnungen überarbeitet.

2012 erfolgte die Neufassung der Landschaftsschutzverordnungen und von 14 Naturdenkmalverordnungen auf den Gemarkungen "Jungingen", "Lehr" und "Mähringen". Weiter wurden auch 48 Naturdenkmale der Gemarkung Ulm, Fluren "Söflingen" und "Ulm" unter Schutz gestellt bzw. die bisherigen Verordnungen überarbeitet.

2013 wurden die Landschaftsschutzverordnung "Söflingen" sowie der geschützte Landschaftsbestandteil "Söflingen" neu überarbeitet.

2014 erfolgte die Neuausweisung des Naturschutzgebiets "Lichtensee" sowie die Neuausweisung eines Naturdenkmals auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

2015 musste die Landschaftsschutzverordnung "Söflingen" aufgrund eines Formfehlers aufgehoben und das Landschaftsschutzgebiet einstweilen sichergestellt werden.

2016 und 2017 wurden die Arbeiten an der neugefassten Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" durchgeführt und im April 2017 mit der Veröffentlichung der neuen Verordnung beendet.

2. Sachstand über die einzelnen Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren 2019

Aufgrund der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) "Lichtensee" ergeben sich Änderungen bei den Landschaftsschutzgebieten „Einsingen“, „Gögglingen“, „Ulm“ und

„Wiblingen“. Die entsprechenden Flächen die aus diesen Landschaftsschutzgebieten dem Naturschutzgebiet zugeschlagen wurden, gelten durch die Verordnung nun als dem Naturschutzgebiet zugehörig. Die nicht prioritären Neuausweisungsverfahren der betroffenen Schutzgebiete verzögern sich weiterhin wegen vorrangigen anderen Aufgaben und vielen Verfahren, bei denen die untere Naturschutzbehörde beteiligt ist. Mit einem Abschluss zu überarbeitender Ausweisungen kann daher frühestens 2021 gerechnet werden.

Eine Überarbeitung und Neuverordnung von Flächen auf den Gewannen „Lerchenfeld“, „Rappenbad“ und „Tobel“ der Gemarkung Mähringen im Standortübungsplatz „Lerchenfeld“, die weiter unter die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954 fallen, ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Ebenso ist eine Überarbeitung und Neuverordnung der Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil auf der Flur Ulm ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

3. Tabellarische Übersicht/Statistik

3.1. Gesamtflächen der ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Stand April 2020

„Gronne“	39,40 Hektar
„Lichtensee“	<u>92,00 Hektar</u>
Gesamt	131,40 Hektar

3.2. Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile, Stand April 2020

Bezeichnung	
"Einsingen"	1,03 Hektar
"Grimmelfingen"	2,20 Hektar
"Söflingen"	110,69 Hektar
"Ulm"	Bearbeitung ruht (ca. 511 Hektar)
"Wiblingen"	32,10 Hektar
Gesamt	657,02 Hektar

3.3. Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Stand April 2020

Bezeichnung	2019	2020
"Blautal und seine Seitentäler"	103,11 Hektar	103,11 Hektar
"Donaustetten"	369,60 Hektar	369,60 Hektar

"Einsingen "	(ca. 177,00 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 177,00 Hektar) Bearbeitung ruht
"Eggingen "	441,90 Hektar	441,90 Hektar
"Ermingen "	587,50 Hektar	587,50 Hektar
"Grimmelfingen "	157,20 Hektar	157,20 Hektar
"Gögglingen "	(ca. 188,30 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 188,30 Hektar) Bearbeitung ruht
"Jungingen "	317,40 Hektar	317,40 Hektar
"Lehr "	53,00 Hektar	53,00 Hektar
"Mähringen "	302,60 Hektar	302,60 Hektar
"Söflingen "	728,50 Hektar	728,50 Hektar
"Ulm "	(ca. 435,10 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 435,10 Hektar) Bearbeitung ruht
"Unterweiler "	240,00 Hektar	240,00 Hektar
"Wiblingen "	(ca. 266,30 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 266,30 Hektar) Bearbeitung ruht
Gesamt	4.367,51 Hektar	4.367,51 Hektar

3.4. Gesamtanzahl der bisher festgesetzten Naturdenkmale, Stand April 2020

Wie 2019: **89** Naturdenkmale.

Ein weiteres Naturdenkmal (Einzelschöpfung) soll im Jahr 2020 noch ausgewiesen werden und befindet sich derzeit in Bearbeitung.

3.5. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, § 33 Naturschutzgesetz)

Im Stadtkreis gibt es 336 gesetzlich geschützte Biotope (Offenlandbiotope). Bei Offenland oder Offenlandschaft handelt es sich um nicht überbaute, nicht durch Gehölzvegetation dominierte Gebiete – somit alle Biotoptypen, die nicht zum Wald zählen.

Dazu kommen noch 133 Waldbiotope im "offensichtlichen Wald".

Hauptsächliche Biotopflächen im Stadtgebiet sind u.a.:

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, Röhrichte, Nasswiesen, Quellbereiche, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auenwälder, Feldhecken und Feldgehölze in der freien Landschaft.

Entscheidend ist hierbei, dass die Flächen die gesetzlich geforderten Kriterien erfüllen; eine besondere Ausweisung oder Unterschutzstellung ist nicht erforderlich. Der Schutz gilt direkt durch die gesetzliche Bestimmung.

Diese Biotope wurden zuletzt im Zeitraum 2005 bis 2009 überarbeitet. Durch das Naturschutzgesetz ist künftig eine regelmäßige Erfassung spätestens alle 12 Jahre durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vorgeschrieben.

Die LUBW hat daher eine floristische Erfassung im Jahr 2018 durchgeführt. Nachkartierungen fanden auch im Jahr 2019 noch statt.

Die Daten werden jeder Bürgerin und jedem Bürger über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die neuen Kartierungen sollten nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eigentlich ab Herbst 2019 verfügbar sein, sind aber bisher noch nicht im System abrufbar.

3.6. Vergleichsstatistik

Nutzung des Stadtgebiets in Hektar

(Quelle Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm 2016, 2017, 2018)

Nutzungsart	2016 ¹⁾	2017	2018
Gebäude und Freifläche	2.712,0	2.712,0	2.712,0
davon Erholungsfläche	346,0	346,0	346,0
Verkehrsfläche	1.244,0	1.244,0	1.250,0
Landwirtschaftsfläche	5.370,0	5.370,0	5.355,0
Wald	2.230,0	2.230,0	2.230,0
Wasser	177,0	177,0	176,0
Stadtkreis Ulm gesamt	11.868,0	11.868,0	11.868,0

1) Durch geänderte Erhebungsform ab 2016 ist das Ergebnis mit den Vorjahren nicht vergleichbar.

Im Wesentlichen sind die ausgewiesenen Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile und der Landschaftsschutzgebiete in den Flächen der Nutzungsart Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche und Wald mit enthalten.

Gemeindegebiet nach Nutzungsarten (Flächenerhebung 2018)

(Quellen: Statistisches Landesamt, Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm)

Stadtkreis	Boden- fläche insgesamt	Anteil in %				
		Siedlungs- fläche	Verkehrs- fläche	Landwirt- schafts- fläche	Wald- fläche	Wasser- fläche

	Hektar	an Bodenfläche insgesamt				
Ulm	11.868	22,9	10,5	45,1	18,8	1,5
Stuttgart	20.733	37,0	14,7	22,7	23,5	1,3
Mannheim	14.497	41,7	16,5	23,8	12,0	5,3
Karlsruhe	17.342	34,1	12,6	22,6	25,6	4,1
Freiburg	15.304	22,6	9,6	22,9	42,6	1,3
Heidelberg	10.883	21,9	8,5	26,2	40,4	2,3
Heilbronn	9.989	25,4	10,8	46,8	13,5	2,2
Pforzheim	9.799	22,2	8,9	16,7	51,1	0,7
Baden-Baden	14.019	10,4	4,8	22,1	60,8	1,0

Ein Städtevergleich zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten 1973 und 2018 befindet sich in Anlage 1.

4. **Maßnahmen des Regierungspräsidiums in den Naturschutzgebieten Gronne und Lichtensee**

Vom Regierungspräsidium Tübingen werden nun als erste Maßnahme im NSG "Lichtensee" Uferumgestaltungsmaßnahmen südlich des Fußgängerstegs vorgenommen. Es sollen dort vor allem Flachwasserzonen für die Vogelwelt geschaffen werden. Der Planungsauftrag und eine Kartierung wurden im März/April 2019 an Fachbüros vergeben. Mit der Bauausführung ist nach Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung in den Jahren 2020 und 2021 zu rechnen. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2021 geplant. Nach der Veranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 02. Oktober 2019, bei welcher die vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt wurden, haben im Februar 2020 bereits umfassende Gehölzarbeiten an einem Gewässergraben stattgefunden. Dadurch erhält das Gewässer nun mehr Licht. Zudem sind die Beweidungsflächen für den dort tätigen Schäfer wieder größer und besser zu bewirtschaften.

Das Besucher- und Lenkungskonzept zu den beiden NSG „Gronne“ und "Lichtensee" soll nach aktueller Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen anschließend erstellt werden. Dies gilt auch für den Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) zum NSG „Lichtensee“. Mit der Fertigstellung des PEPL kann laut Regierungspräsidium erst im Jahr 2021 gerechnet werden.

Die Renaturierungsmaßnahmen an der Donau bei Gögglingen M 3, M 4 und M 5 (siehe GD 113/17) in den beiden NSG sind mittlerweile wasserrechtlich planfestgestellt. Das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer - wird voraussichtlich erst im Sommer 2021 mit den Arbeiten beginnen, da bisher noch nicht alle erforderlichen Flurstücke durch das Land erworben werden konnten.

Die Beschilderungen zur Information über Verhaltensweisen in den NSG sind derzeit nur als Provisorien angebracht und müssen ersetzt werden. Die veralteten drei großen Informationstafeln wurden im Oktober 2019 durch den Pfl egetrupp des Regierungspräsidiums Tübingen abgebaut und werden in Abstimmung mit dem Fischereiverein (Eigentümer der Tafeln) sowie dem Naturkundlichen Bildungszentrum neu gestaltet wieder dort angebracht. Der Großteil der Beschilderung wird im Zuge bzw. nach

Abschluss der Maßnahmen zur Uferumgestaltung aktualisiert. Für die Aufstellung von Schildern und Informationen ist ausschließlich das Regierungspräsidium Tübingen - unterstützt durch die untere Naturschutzbehörde - zuständig.

5. Kontrollkonzept/ Kontrollmaßnahmen Naturschutzgebiete Gronne und Lichtensee

Die untere Naturschutzbehörde hat im Februar 2014 begonnen ein Kontrollkonzept für die beiden Naturschutzgebiete "Gronne" und "Lichtensee" zu entwickeln, um die Regelungen der Schutzverordnungen gezielt zu überwachen und berechtigten Beschwerden über Verstöße mehr Rechnung zu tragen.

Durch abgestimmte Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes, des Polizeireviers Ulm-West und dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst soll langfristig eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Über den Zeitraum April bis Oktober finden regelmäßig durch die beteiligten Kontrollorgane an verschiedenen Örtlichkeiten in den Schutzgebieten Kontrollen statt.

In den Monaten Mai, Juli und August sind regelmäßig Schwerpunktkontrollen gemeinsam mit der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, bei denen aufgrund der gebündelten Personenstärke die Einhaltung der Schutzverordnungen intensiver überprüft werden können.

Die zeitlich voneinander getrennten, aber abgestimmten Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei werden dabei durch einzelne Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdiensts fachlich unterstützt und begleitet. Daneben führen die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdiensts weiterhin eigenständig Kontrollen durch und können sich im Bedarfsfall an das Polizeirevier Ulm-West wenden, um von dort Unterstützung bei der Feststellung der Personalien zu erhalten.

2019 wurden 51 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden mehrere Verstöße unterschiedlichster Art festgestellt und entsprechende Bußgelder verhängt.

Der konkrete Beginn der Kontrollen im Jahr 2020 ist aufgrund der Sondersituation durch die Corona-Pandemie derzeit völlig offen. Personelle Kapazitäten v.a. von Polizei und KOD werden derzeit dringender für Kontrollen hinsichtlich der Corona-Regelungen gebraucht. Aufgrund dessen werden im Jahr 2020 lediglich Ad-hoc-Kontrollen in den Schutzgebieten vorgenommen, bis sich die Corona-Situation deutlich gebessert hat.

6. Sachstand Mitgliedschaft "Kommunen für biologische Vielfalt"

Das Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen. Die Stadt Ulm ist dem Bündnis im Juni 2015 beigetreten.

Die Koordination und Federführung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm.

Ein Engagement für biologische Vielfalt ist angesichts des immer weiter fortschreitenden Artenrückgangs und Artensterbens mehr denn je erforderlich. Viele heimische, ehemals häufige Tierarten sind bereits im Rückgang begriffen oder gefährdet. Dies betrifft nicht nur ländliche Gegenden, auch in den Städten leben viele Arten, die mit einfachen Maßnahmen unterstützt werden können, beispielsweise Gebäudebrüter wie Mehlschwalben und Mauersegler oder gebäudebewohnende Fledermausarten.

Auch den innerstädtischen Grünflächen kommt bei der Erhaltung der Biodiversität eine bedeutende Rolle zu. Durch eine naturnahe Pflege können viele Flächen aufgewertet werden und als Lebens- und Nahrungsgrundlage für heimische Arten dienen, die sich in den Städten wohlfühlen.

Für die Umsetzung bei der Stadt Ulm wurden verschiedene Aufgabenbereiche identifiziert, die vorrangig angegangen werden sollen:

1. Fachgerechte extensive Wiesenpflege
2. Förderung der biologischen Vielfalt
3. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten (Zielartenkonzept) und weitere Maßnahmen

6.1. Grünflächenpflege

Intensiv gepflegte Flächen, wie häufig gemähte Rasenflächen oder extensive, gemulchte Wiesenflächen zeigen sich relativ artenarm. Eine bunte, blumenreiche Wiese dagegen bietet beispielsweise Lebensraum für zahlreiche Insekten und damit die Nahrungsgrundlage für eine ganze Reihe anderer Arten. Daher sollten Wiesen im Sinne des Naturschutzes bereits als artenreiche, blühende Wiesen angelegt und entsprechend extensiv gepflegt werden. Das bedeutet in der Regel eine zwei- bis dreischürige Mahd, wobei das Mahdgut von der Fläche entfernt wird. Die Entsorgung des Grünschnitts verursacht dabei in der Regel deutlich höhere Kosten als ein Belassen des Materials auf der Fläche wie es beim Mulchen der Fall ist.

6.1.1. Abteilung Grünflächen

Die Abteilung VGV/GF stellte im Rahmen des Sonderprogramms Biologische Vielfalt einen Förderantrag für die Umstellung der Pflege von straßenbegleitendem Grün an Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen. Die Fördermittel werden vom Verkehrsministerium für die Jahre 2019 und 2020 vergeben und fördern die Mehrkosten, die bei einer Pflegeumstellung von Mulchen auf zweimal jährlich Mähen mit Abräumen anfallen. Es wurden Mittel in einer Gesamthöhe von etwa 30.000,- € beantragt, die eine Umstellung der Pflege auf 21 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 56.000 m² finanzieren sollen.

Die Mittel wurden vom Verkehrsministerium genehmigt und die Extensivierungen umgesetzt. Nach einer Dokumentation der Erfolge sollen im Anschluss weitere Mittel für die Fortführung der extensiven Pflege ab 2021 beantragt werden.

In 2019 wurde außerdem mit der Umsetzung eines Staudenprogrammes begonnen. Bisher intensiv gepflegte Wiesenflächen wurden in naturnahe, extensive Staudenflächen umgewandelt. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Insektenfreundlichkeit und Trockenverträglichkeit gelegt. Bisher wurden bereits sieben Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 1.100 m² umgesetzt. Eine weitere Fläche wird zeitnah in diesem Jahr bepflanzt werden. Der Blütezeitraum der Staudenflächen erstreckt sich von Februar bis Oktober. Die Flächen werden dauerhaft erhalten und gepflegt.

Für die acht Flächen wurden bisher 110.000,- € für die Umsetzung investiert und ein Betrag für die dauerhafte Pflege eingeplant.

6.1.2. Ortschaften

Auch die Ortschaften haben insgesamt signalisiert, dem Thema offen gegenüber zu stehen.

Mit den Ortsvorstehern von Jungingen, Lehr, Mähringen und Gögglingen/Donaustetten wurden bereits Gespräche über die Möglichkeiten geführt und Flächen identifiziert, die sich für eine Umstellung auf extensive Pflege eventuell eignen würden. Weitere Gespräche mit den Ortschaften Einsingen, Eggingen, Ermingen und Unterweiler stehen noch aus. Im überwiegenden Teil der Ortschaften ist Potential vorhanden.

Der Ortsteil Jungingen hat seit 2019 die Pflege aller öffentlichen Grünflächen - ausgenommen Spielplätze und Friedhof - auf extensive Pflege mit zweimal jährlich Mähen und Abräumen umgestellt. Insgesamt handelt es sich dabei um 4,3 ha, die von intensiver auf extensive Pflege geändert wurden. Zudem wurden vor der Ulmer Albhalle Bereiche in bienenfreundliche, mehrjährige Staudenpflanzungen umgewandelt. Die Einwohner von Jungingen haben die Umstellung der Pflege sehr positiv aufgenommen und die Maßnahmen befürwortet.

6.1.3. Untere Naturschutzbehörde

Bei der Naturschutzbehörde werden vorrangig außerhalb der Ortschaften liegende Wiesen, Weiden und Magerrasen mit Fördergeldern nach der Landschaftspflegeverordnung entweder direkt gepflegt oder eine bestimmte Bewirtschaftungsform wie Schafbeweidung und extensive Mahd finanziell gefördert. Insgesamt werden Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 220 ha Grünflächen gefördert oder direkt von der Naturschutzbehörde beauftragt.

In 2020 konnten zwei neue fünfjährige Extensivierungsverträge mit insgesamt 4,2 ha abgeschlossen werden. Auf 1,7 ha wird Acker in extensives Grünland umgewandelt und auf 2,5 ha intensiv bewirtschaftetes Grünland extensiviert.

6.1.4. Weitere Abteilungen/ Eigenbetriebe

Da bei der Stadt Ulm die Verantwortlichkeit für die Flächenpflege auf mehrere Abteilungen aufgeteilt ist, werden auch mit den Abteilungen GM, LI, FR und EBU Gespräche geführt werden, um herauszufinden, welche weiteren Grünflächen eventuell extensiviert werden können und welche Schritte dafür erforderlich sind.

Diese Gespräche stehen bisher noch aus.

6.1.5. FFH-Mähwiesen

Aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sind artenreiche Mähwiesen im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie als sogenannte FFH-Mähwiesen unter europäischen Schutz gestellt. Nicht nur innerhalb von FFH-Gebieten sind diese FFH-Mähwiesen geschützt und müssen erhalten werden; für sie gilt ein Verschlechterungsverbot. Mähwiesen sind Lebensräume, die sich durch eine besonders hohe Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten auszeichnen. Das Land Baden-Württemberg weist in Deutschland und vermutlich sogar EU-weit eines der bedeutendsten Vorkommen artenreicher Mähwiesen auf.

Die blumenbunten FFH-Mähwiesen bereichern nicht nur die oftmals wenig abwechslungsreiche blütenarme Landschaft, sie sind das Ergebnis einer langjährigen extensiven Nutzung. Sie können nur erhalten werden, wenn sie auch weiterhin eine extensive Benutzung erfahren. Im Rahmen der Berichtspflicht an die EU wird alle sechs Jahre über den Zustand der Mähwiesen landesweit berichtet. Basierend auf Wiederholungskartierungen werden FFH-Lebensräume und deren Erhaltungszustände erfasst und bewertet.

Bislang gab es im Stadtgebiet eine FFH-Mähwiese mit einer Größe von 0,1 ha. Die letzte FFH-Biotopkartierung im Stadtgebiet Ulm im Auftrag der LUBW (2018 - 2019) hat nun 44 Flächen mit einer Gesamtgröße von 31,71 ha ergeben.

6.2. Förderung der biologischen Vielfalt

6.2.1. Förderprogramm biologische Vielfalt

Am 19.11.2019 hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt die Förderprogramme der Stadt Ulm zur Unterstützung Gebäudebewohnender Arten und Begrünung von Fassaden beschlossen (GD 440/19). Seit dem 01.12.2019 sind die Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm gültig und Anträge können gestellt werden.

6.2.1.1. Begrünung von Fassaden

Für das Modul Fassadenbegrünung ist bisher kein förderfähiger Antrag eingegangen. Es gab jedoch für dieses Fördermodul einige Anfragen nach weiteren Informationen. Zum Teil kamen diese Anfragen auch von außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs. Noch gibt es jedoch keine Erfahrungswerte die die geringe Nachfrage begründen.

Im Herbst wird das Förderprogramm erneut beworben, bis dahin sollte das Informationsangebot weiter ausgebaut und die zusätzlichen Flyer, ebenso wie das Basissortiment an Quartierhilfen verfügbar sein. Um das Förderprogramm zu evaluieren soll Ende des nächsten Jahres geprüft werden, wie die Resonanz für diese wichtigen und ökologisch sinnvollen Fördermodule ist und ob gegebenenfalls die Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm angepasst werden müssen.

6.2.1.2. Unterstützung Gebäudebewohnender Arten

Gebäudebewohnende Tierarten, besonders gebäudebrütende Vögel wie Mehlschwalben und Mauersegler und einige Fledermausarten, finden immer weniger Lebensraum in den Städten oder werden sogar aktiv vertrieben und ihre Lebensräume zerstört. Diese Arten können unterstützt werden, indem man ihnen künstliche Nisthilfen und Höhlen anbietet, die an Gebäuden angebracht werden. In der Regel werden diese Nisthilfen, wenn sie an geeigneten Stellen angebracht sind, gut angenommen.

Die Anzahl der bisher eingegangenen Anträge ist noch gering, es gab jedoch viele Anfragen zu Quartierhilfen die von der Stadt Ulm bereitgestellt werden. Anfang des Jahres wurde ein Basissortiment an Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel bestellt. Die Lieferung der Artikel wird für den Sommer 2020 erwartet. Zudem ist noch geplant, zusätzlich zum Informationsangebot auf der Homepage der Stadt Ulm einen Flyer zu erstellen, der an öffentlichen Stellen ausgelegt wird bzw. Bauanträgen oder Voranfragen beigelegt werden kann. Der Auftrag hierzu wurde bereits erteilt. Es wird erwartet, dass im Herbst 2020 die Anzahl der Anträge zunimmt und dann auch Quartierhilfen von der Stadt Ulm ausgegeben werden können.

6.2.2. Gebäudebewohnende Arten an städtischen Gebäuden

Zusammen mit Ehrenamtlichen aus den Naturschutzverbänden und der Hauptabteilung GM wurden Möglichkeiten erörtert, an städtischen Gebäuden Nisthilfen für Mehlschwalben und Mauersegler und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse anzubringen. Da Schulen das Projekt zusätzlich für umweltpädagogische Aktionen nutzen können, wurde gemeinsam festgelegt, dass in einem ersten Schritt alle Ulmer Schulen angeschrieben werden, ob sie an entsprechenden Nisthilfen Interesse haben. 14 Schulen haben ihr Interesse bekundet.

In der ersten Maiwoche 2020 sollen an den ersten 4 Schulen insgesamt etwa 40 Nisthilfen und Quartiere für Mehlschwalben, Mauersegler und Fledermäuse angebracht werden.

Weitere Schulgebäude werden im Anschluss folgen.

Des Weiteren wird GM bei jeglichen Fassadensanierungen an öffentlichen Gebäuden gemeinsam mit SUB V und den Naturschutzverbänden prüfen, ob und für welche Arten Nisthilfen angebracht werden könnten.

6.3. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten und weitere Maßnahmen

Die Planungen für die Renaturierung des Fischbachs in Unterweiler gehen weiter voran, voraussichtlich im Mai werden die Unterlagen für die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens fertig sein. Mit einer Umsetzung des Projekts wird für das Jahr 2021 gerechnet.

Da die bisher beantragten und genehmigten Fördermittel wegen Preissteigerungen und unvorhergesehener Problemstellungen nicht ausreichen werden, wird in 2020 ein Antrag auf zusätzliche Fördermittel bei der Stiftung Naturschutzfonds gestellt werden.

Aus dem Artenschutzgutachten wurden im vergangenen Jahr keine weiteren Maßnahmen umgesetzt.

7. **Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)**

Ein breites Bündnis aus Naturschutz-, Landwirtschafts- und Verbraucherorganisationen hat mit der Initiative Volksbegehren Artenschutz - "Rettet die Bienen" den Grundstein für die angestrebten Gesetzesänderungen gelegt. Darauf aufbauend hat die Landesregierung ein Eckpunktepapier erarbeitet das nun gesetzlich umgesetzt werden soll.

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

Im Wesentlichen werden im Naturschutzgesetz Regelungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung (z.B. Anstrahlen von Gebäuden), Gestaltung von privaten Gärten (Schotterungen), Biotopverbund, Erhaltung von Streuobstbeständen, Pestizidverbot und -einsatz auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen (inkl. private Gärten) neu aufgenommen oder angepasst.

Daneben erfolgen umfangreiche Änderungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes. Dort werden insbesondere Definitionen für Streuobstbestände, Refugialflächen und den Integrierten Pflanzenschutz aufgenommen und die Anforderungen für die Umsetzung der Bestimmungen präzisiert. In den Bereichen Bildung und Forschung werden Grundlagen für die besondere Berücksichtigung der Biodiversität geschaffen, ebenso wie in den Bereichen Vermarktung und Ernährung.

Das Gesetz soll im Sommer 2020 bereits in Kraft treten.